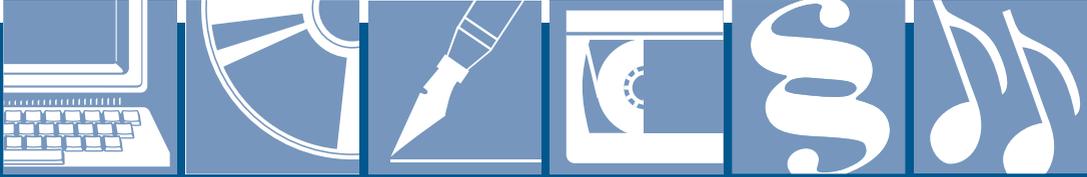




Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



BPJM THEMA

ISSN 1865 – 0813

Jugendmedienschutz

Aufgaben und Arbeitsweise
der Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien



BPJMTHEMA

ISSN 1865 – 0813

Herausgeber

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Postfach 140165
D-53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Martina Hannak-Meinke,
Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH,
Mönchengladbach

Ausgabe

Jugendmedienschutz / April 2016

Druck

DZA Druckerei zu Altenburg GmbH,
Altenburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die nicht dem Entwicklungsstand der Minderjährigen entsprechen, von diesen fern zu halten und Kinder und Jugendliche so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Die Jugendmedienschutzinstitutionen beurteilen Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungs- oder Beeinträchtigungspotenzials und regeln deren öffentliche Verbreitung.

Gesetzlicher Auftrag der BPjM ist nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) auf Antrag oder Anregung von Behörden und Jugendschutzinstitutionen über die Jugendgefährdung eines Mediums zu entscheiden. Eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzt ein wichtiges Zeichen gegenüber Produzenten und Vertreibern und signalisiert diesen, wann Inhalte gegen die in der Gesellschaft allgemein anerkannten Erziehungsziele und Werte verstoßen. Zugleich geben Indizierungen auch Eltern und allen Erziehenden wichtige Anhaltspunkte für die Medienerziehung.

Jugendmedienschutz ist ein Bereich, über den Jugendliche und auch viele Erwachsene häufig falsche Vorstellungen haben oder nur lückenhaft informiert sind. So wissen viele Menschen nicht, dass Indizierungen kein Totalverbot nach sich ziehen, sondern dass indizierte Medien unter Erwachsenen weiter verbreitet werden dürfen. Ebenso ist es den wenigsten bekannt, dass die Entscheidungen der Bundesprüfstelle in ehrenamtlich tätigen Gremien getroffen werden.

Die Broschüre informiert über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendmedienschutz und gibt einen Überblick über das Indizierungsverfahren, die einzelnen Tatbestände der Jugendgefährdung und die sich aus der Indizierung ergebenden Rechtsfolgen.

Mit der Broschüre möchten wir zum einen den Handel- und Gewerbetreibenden sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden Unterstützung und Anregungen bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gewähren. Zum anderen dient die Broschüre Eltern und Erziehenden als Orientierungshilfe für das eigene erzieherische Handeln.

Gesetzlicher Jugendmedienschutz

Einleitung eines Indizierungsverfahrens

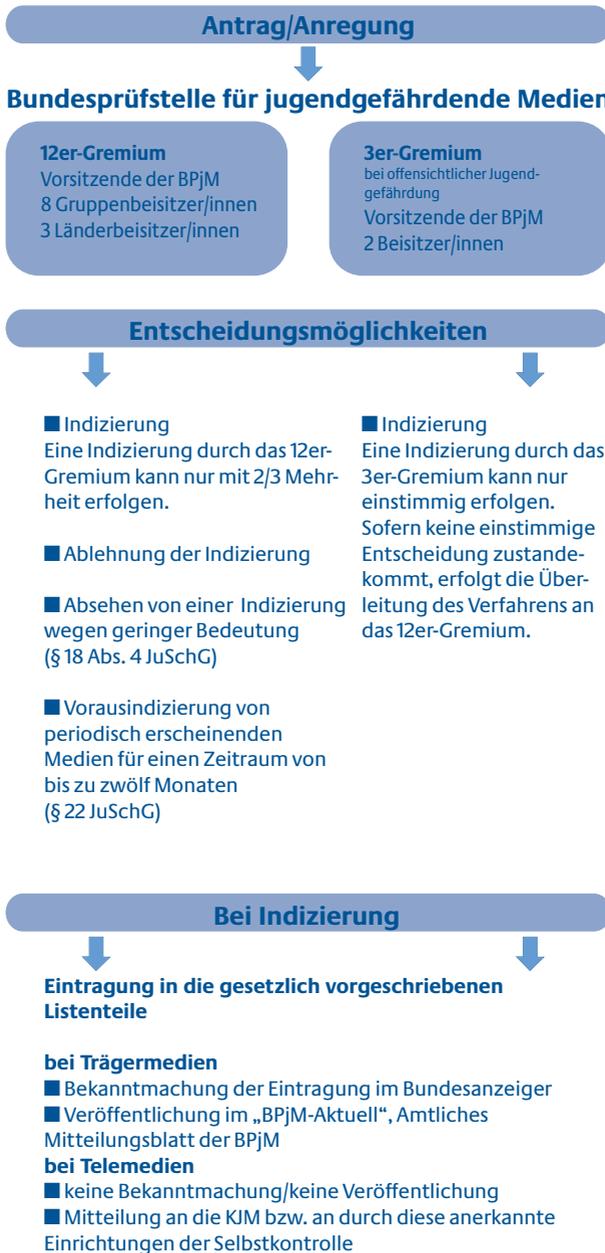
Die BPjM wird nicht von sich aus tätig und darf ein Indizierungsverfahren nur dann einleiten, wenn eine hierzu berechnigte Stelle dies beantragt oder anregt.

Antragsberechnigt sind: Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Anregungsberechnigt sind alle zuvor nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Privatpersonen können demnach nicht unmittelbar die Einleitung eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM herbeiführen. Erscheint diesen ein Medium potentiell jugendgefährdend, können sie sich an eine der genannten Antrags-/Anregungsberechnigten wenden.

Ablauf eines Indizierungsverfahrens



Zuständigkeitsbereich der BPjM

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Bundesprüfstelle zuständig für die Indizierung von Träger- und Telemedien.

Trägermedien

Unter Trägermedien versteht man alle gegenständlichen Medien, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere

- **Printmedien**

Beispiele: Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Werbeplakate

- **Tonträger**

Beispiele: CDs, LPs, MCs

- **Filme**

Beispiele: DVDs, Videofilme, BluRay-Discs

- **Computer- und Konsolenspiele**

Die BPjM ist nicht zuständig für die Indizierung von Filmen und Computerspielen, die ein Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) aufweisen. Dadurch wird verhindert, dass inhaltsgleiche Medien von verschiedenen staatlichen Stellen möglicherweise eine unterschiedliche Bewertung erhalten könnten. Urheber, Hersteller und Vertreiber müssen darauf vertrauen können, dass ein Medium, welches bereits verbindlich als nicht jugendgefährdend eingestuft wurde, nachfolgend nicht in inhaltsgleicher Form an anderer Stelle als jugendgefährdend bewertet wird.

Telemedien

Telemedien sind alle Online-Angebote (Internet).

TV- und Hörfunksendungen fallen nicht unter den Begriff der Telemedien und gehören somit auch nicht in die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle.

Entscheidungsgremien der BPjM

12er-Gremium

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien trifft grundsätzlich das 12er-Gremium. Es setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 8 Gruppenbeisitzer/innen
- 3 Länderbeisitzer/innen

Die Gruppenbeisitzer/innen werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen aus den Kreisen:

- (1) Kunst
 - (2) Literatur
 - (3) Buchhandel und Verlegerschaft
 - (4) Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
 - (5) Träger der freien Jugendhilfe
 - (6) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - (7) Lehrerschaft
 - (8) Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
-

Die Länderbeisitzer/innen werden von den Landesregierungen ernannt.

Die Amtszeit der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen beträgt drei Jahre.

Das Amt der Beisitzer/innen ist ein Ehrenamt.

Die Vorsitzende und die Beisitzer/innen sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

3er-Gremium

Für die Fälle offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 zu. Dabei ergeht eine Entscheidung im 3er-Gremium, bestehend aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 1 Beisitzer/in aus den Gruppen 1-4,
- 1 weiteren Beisitzer/in

Erfolgt im 3er-Gremium keine einstimmige Entscheidung über die Indizierung eines Mediums, wird der Antrag/die Anregung dem 12er-Gremium vorgelegt.

Tatbestände der Jugendgefährdung

Das Jugendschutzgesetz bildet die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der BPjM. Dort definiert § 18 Abs. 1, was als jugendgefährdend zu bewerten ist:

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von

der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

Unsittlichkeit

Der Begriff „unsittlich“ ist nicht im allgemein moralischen, sondern im sexuellen Sinne zu verstehen.

Unsittliche Medien sind solche mit sexuell-erotischem Inhalt, die nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen, jedoch noch nicht den Straftatbestand der Pornographie erfüllen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind dies:

- Darstellungen, die Menschen auf entwürdigende Art zu Sexualobjekten degradieren
- Anpreisung von Frauen oder Männer diskriminierenden Praktiken
- befürwortende Darstellungen von Vergewaltigung oder sonstigen sadistischen Vorgehensweisen

Gewaltdarstellungen

Zum 1. Juli 2008 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes in Kraft getreten. Es verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen.

Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen wurden erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass

„Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“,

jugendgefährdend sind.

Der Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in Medien und der Steigerung von Gewaltbereitschaft ist wissenschaftlich umstritten. Das Spektrum der in der Forschung diskutierten Wirkung geht von keinerlei Auswirkung über Aggressionssteigerung, Verrohung bis zum Aggressionsabbau.

Die herrschende Lehre geht von der Annahme aus, dass es – bei gebührender Beachtung multifaktorieller Ursachenzusammenhänge zum Beispiel im sozialen oder familiären Umfeld – nicht ohne Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bleiben kann, wenn ihnen Gewalt ständig als ein normales und gesellschaftlich akzeptiertes Konfliktlösungsmuster vorgeführt wird.

Allgemeine Indizierungskriterien bezogen auf Gewaltdarstellungen

- selbstzweckhafte und detaillierte Darstellungen von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen
- Medieninhalte, die Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen

- verrohend und zu Gewalt anreizend wirkende Medieninhalte

Diese Tatbestandsmerkmale sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erfüllt,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen.

Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z. B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

und/oder

- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist dann gegeben, wenn

- die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert.

- Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

und/oder

- wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost werden. Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z. B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zur Erfassung und Bewertung dieser Zusammenhänge kann der Blick auf folgende Aspekte des medialen Geschehens von Bedeutung sein:

■ Opfer der Gewalttaten

Darstellungen, in denen Gewalthandlungen gegen Menschen und menschenähnliche Wesen das Geschehen insgesamt prägen oder in denen solche Gewalthandlungen detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, sind als jugendgefährdend einzustufen. Als menschenähnliche Wesen sind solche Wesen zu betrachten, die dem Menschen nach objektiven Maßstäben in der äußeren Gestalt der Figur ähnlich sind. Die Tötung reiner Phantasiefiguren oder von Tieren ist grundsätzlich anders zu bewerten als die Tötung von Menschen und menschenähnlichen Wesen. Erfolgt aber z. B. das Töten von Tieren als sinnloses, selbstzweckhaftes Gemetzel, kann dies innerhalb eines gegebenen problematischen inhaltlichen Zusammenhangs dennoch zu einer Verrohung beitragen.

■ Realitätsbezug von Gewaltdarstellungen

Grundsätzlich sind realistisch dargestellte Gewalthandlungen eher als jugendgefährdend einzustufen als solche, die Gewalt abstrakt darstellen. Jugendaffine oder sich nahe an der Lebenswirklichkeit befindliche Handlungsumgebungen sind eher geeignet, jugendgefährdende Wirkungen zu verstärken als solche, die in einen nicht jugendaffinen und/oder futuristischen oder fantastischen Handlungsrahmen eingebettet sind.

■ Genre

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien ist auch die jeweilige Genrezugehörigkeit (z. B. Fantasy oder Horror) sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen. Allein die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genre begründet nicht zwangsläufig eine Jugendgefährdung, schließt sie aber auch nicht aus.

Zusätzliche Kriterien für interaktive Medien/Computerspiele im Hinblick auf Gewalthandlungen gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen

- kaum oder keine alternativen Handlungsoptionen/Konfliktlösungsmöglichkeiten
- alternative Handlungsoptionen/Konfliktlösungsmöglichkeiten sind zwar möglich, aber für die Erreichung des Spielzieles nachteilig oder irrelevant
- das Ausüben von entsprechender Gewalt erscheint unproblematisch oder gesellschaftlich normal, ist nicht mit negativen Folgen oder Sanktionen versehen oder wird im Rahmen des Spiels belohnt
- Gewalt gegen Unbeteiligte ist Bestandteil des Spiels und wird nicht oder nur eingeschränkt sanktioniert
- die jugendgefährdende Wirkung der Darstellungen wird durch realitätsimitierende Steuerungs- und Bedienungselemente verstärkt

Gründe für eine Nichtindizierung bezogen auf interaktive Medien/Computerspiele

- die Verletzung und/oder Tötung von Menschen stellt eine unter mehreren möglichen Spielhandlungen dar und das Ergebnis der Kampfhandlung wird unblutig präsentiert
- andere Elemente als Gewalttaten gegen Menschen spielen eine wesentliche Rolle
- Tötungsvorgänge gegen Menschen werden verfremdet dargestellt und zwar in einer Form, die Parallelen zur Realität nicht nahe legt
- Tötungsvorgänge werden ausschließlich gegen solche Wesen dargestellt, denen eine Menschenähnlichkeit fehlt
- trotz enthaltener Horror- und Splatterelemente sind nicht gewalthaltige Anteile spielbestimmend, wobei

die Horrorelemente dann nicht so gestaltet sein dürfen, dass auf Grund deren besonderer Brutalität die anderen Spielelemente in den Hintergrund treten

Gründe für eine Nichtindizierung bezogen auf Filme

- der Inhalt ist als nicht jugendaffin anzusehen
- der Inhalt ist so gestaltet, dass der oder die typischen Sympathieträger/innen sich nicht als Identifikationsmodelle anbieten
- Nachahmungseffekte sind nicht zu vermuten
- Gewaltdarstellungen sind als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah einzustufen
- die Anwendung von Gewalt bewegt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens (z.B. Notwehr) bzw. die Anwendung von Gewalt wird im Prinzip abgelehnt

Anreizen zum Rassenhass

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen. Entscheidend ist dabei, dass Inhalte, die eine feindselige und verachtende Haltung fördern, damit die Voraussetzung auch für tätliche Übergriffe gegenüber diesen Gruppen schaffen können.

Ein Medium reizt somit zum Rassenhass an, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Volksgruppe, Nation, Glaubensgemeinschaft

oder ähnlichem als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Weitere Tatbestände der Jugendgefährdung

Da der Beispielkatalog des § 18 Abs 1 Satz 2 JuSchG nicht als erschöpfend anzusehen ist, hat das 12er-Gremium eine Spruchpraxis zu weiteren Tatbeständen der Jugendgefährdung entwickelt.

Verherrlichung/Verharmlosung des Nationalsozialismus

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere vor,

- wenn für den Nationalsozialismus, dessen Rassenlehre, autoritäres Führerprinzip, Volkserziehungsprogramm, Kriegsbereitschaft und Kriegsführung geworben wird.
- wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden.

Diskriminierung von Menschen

Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Beispielsweise sind Darstellungen nach der Spruchpraxis jugendgefährdend, welche die Diskriminierung von

homosexuellen, extrem übergewichtigen, kleinwüchsigen oder behinderten Menschen zum Inhalt haben.

Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum

Nach Einschätzung des 12er-Gremiums liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z. B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Ausreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Verherrlichung /Verharmlosung von Alkoholmissbrauch

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber umfassende Abgabe - und Werbebeschränkungen für Alkoholika erlassen. Diese Verbote werden durch Medien konterkariert, in denen Kinder und Jugendliche zu maßlosem Alkoholkonsum aufgefordert werden und ihnen suggeriert wird, dass ihr Leben nur bei exzessivem Alkoholkonsum erträglich sei und/oder allein dieser Lebensglück verheiße.

Schwer jugendgefährdende Medien

Schwer jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs. 2 JuSchG) sind solche, die

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB).
 - den Holocaust leugnen oder in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB).
-

- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB).
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen und/oder Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB).
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB).
Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Zurückstellung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.
- pornographisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB) oder sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 184b StGB) oder sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren (§ 184c StGB) zum Gegenstand haben.
- den Krieg verherrlichen.
Eine Kriegsverherrlichung ist dann gegeben, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Abwägung mit den Grundrechten

Auch wenn das Gremium zu der Einschätzung gelangt ist, dass der Inhalt des zu prüfenden Mediums eines oder mehrere der Tatbestandsmerkmale der Jugendgefährdung erfüllt, steht das Ergebnis über eine auszusprechende Indizierung noch nicht fest. Durch eine Indizierung wird stets auch in bestimmte Grundrechte eingegriffen. Da aber auch der Jugendschutz Verfassungsrang hat, d.h. von der Wertigkeit her auf derselben Ebene steht wie die Grundrechte, muss im Falle einer Kollision von Jugendschutz und Grundrechten eine Abwägung stattfinden, welchem von beiden im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Insbesondere zu beachten sind hierbei die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Meinungsäußerungsfreiheit.

Indizierungsfolgen

Trägermedien

Mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger treten die Regelungen des § 15 JuSchG in Kraft, die verkürzt als Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- oder Werbebeschränkungen bezeichnet werden können. Sie sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit den jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Medien weiterhin offen.

Es ist verboten, Kindern oder Jugendlichen indizierte Medien anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Zugänglichmachen bedeutet, dass Minderjährigen die Möglichkeit der unmittelbaren Kenntnisnahme für kurze oder längere Zeit verschafft wird. In welcher Form dies geschieht, d.h. ob kostenlos oder gegen Entgelt, vollständig oder teilweise, spielt dabei keine Rolle. Das Zugänglichmachen erfordert dabei nicht, dass Kinder oder Jugendliche tatsächlich Kenntnis von den indizierten Inhalten erhalten – die Möglichkeit der Wahrnehmung reicht aus.

Anbieten bedeutet, sich zur kostenlosen oder kostenpflichtigen Überlassung eines konkreten Mediums bereit zu zeigen.

Überlassen bedeutet, einer minderjährigen Person den Gewahrsam an einem konkreten Medium zu verschaffen, d. h. das indizierte Medium wird der minderjährigen Person direkt in die Hand gegeben.

Indizierte Objekte dürfen nur in Ladengeschäften angeboten werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Sofern Kinder und Jugendliche Zutritt haben, dürfen indizierte Medien nur „unter der Ladentheke“ vorrätig gehalten und auf Anfrage an Erwachsene abgegeben werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (Videothek), dürfen sie nur in Ladengeschäften angeboten werden, die Minderjährigen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Darüber hinaus dürfen indizierte Medien nicht angeboten oder überlassen werden:

- außerhalb von Geschäftsräumen
 - in Kiosken
 - im Versandhandel
-

Versandhandel im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicher gestellt ist, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

- in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln

Für indizierte Medien gelten zudem Werbeverbote:

- es darf nicht damit geworben werden, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war (§ 15 Abs. 5 JuSchG)
- ein indiziertes Medium darf nur an Orten beworben werden, die Kindern oder Jugendlichen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG)
- die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden (§ 15 Abs. 4 JuSchG)

Schwer jugendgefährdende Medien unterliegen den vorgenannten Beschränkungen, auch ohne dass es einer Aufnahme in die Liste oder einer Bekanntmachung bedarf (§ 15 Abs. 2 JuSchG).

Wer gegen diese Beschränkungen verstößt, macht sich strafbar. Die Verfolgung obliegt der Polizei und den Staatsanwaltschaften.

Ausnahme: Elternprivileg

Diese Strafvorschriften finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium ihrem Kind anbieten, überlassen oder zugänglich machen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch,

dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien regelt.

Die Verbreitung von indizierten Medien ist im Rundfunk und in Telemedien unzulässig.

In Telemedien sind „einfach“ pornographische und „einfach“ jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Werbung für diese Angebote ist nach denselben Voraussetzungen zulässig.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sicher gestellt werden könnte, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung in geschlossenen Benutzergruppen grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war (§ 6 Abs. 1 Satz 3 JMStV).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit – sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns – und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Das BPjM-Modul

Die Indizierung von Telemedien kann nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, kann die Rechtsfolge der Indizierung von Telemedien regelmäßig nicht durchgesetzt werden.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für diese Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen. Die Bundesprüfstelle stellt hierzu in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das BPjM-Modul zur Verfügung.

Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung indizierter Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Ausland haben, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als Negativliste (Blacklist) integrieren lässt.

Listenstreichung

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist nicht statisch, sondern ein sich ständig weiter entwickelnder Prozess. Was die Gremien der Bundesprüfstelle noch vor Jahrzehnten als sozial-ethisch desorientierend und damit jugendgefährdend eingestuft haben, kann unter Umständen in der heutigen Gesellschaft durchaus akzeptiert sein oder auf-

grund der Medienerfahrung heutiger Kinder und Jugendlicher für diese kein Gefährdungspotential mehr darstellen. Aber keineswegs verliert jedes Medium zwangsläufig nach entsprechendem Zeitablauf seine jugendgefährdende Wirkung.

Nach § 18 Abs. 7 JuSchG hat die BPjM daher Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung (Regelfall).

Die Vorsitzende kann jedoch auch in diesen Fällen die Indizierung in einem neuen Prüfverfahren fortbestehen lassen, sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen. Das Medium wird dann auf Veranlassung der Vorsitzenden erneut im Gremium gesichtet und auf seine jugendgefährdende Wirkung hin überprüft. Hält das Gremium das Medium auch nach heutiger Spruchpraxis für jugendgefährdend, spricht es eine Folgeindizierung aus.

Gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG kann die BPjM nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste auf Antrag der Rechteinhaber / der Rechteinhaberin die Streichung aus der Liste im vereinfachten Verfahren beschließen.

Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung

Eine Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die Strafgerichte, wenn Inhalte eines Mediums gegen Strafrechtvorschriften (z. B. Gewalt-, Tier-, Kinder- oder Jugendpornographie, Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung) verstoßen.

Beschlagnahmen sind Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie dienen der Sicherstellung von Beweismitteln in Strafverfahren. Einziehungen sind Strafvollstreckungsmaßnahmen. Sie werden ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren durchgeführt wurde und dann bestimmte Folgen an die festgesetzte Strafe geknüpft sind. In manchen Ermittlungsverfahren erfolgt nur eine Beschlagnahme, vielfach wird jedoch zusätzlich auch eine Einziehung ausgesprochen.

Als Folge darf das Medium auch Erwachsenen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der BPJM

Gegen die Entscheidung des 12er-Gremiums ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums muss vor Klageerhebung die Entscheidung des 12er-Gremiums eingeholt werden.

Ebenso ist für die antragstellenden Behörden der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt nicht für die anregungsberechtigten Stellen.

Weitere Informationen

Weitere und ausführliche Hinweise zum Jugendschutz finden Sie auf der BPJM-Website

www.bundespruefstelle.de

BPJM Service-Telefon 0228 376631

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesprüfstelle beantworten am BPJM Service-Telefon Fragen zum Jugendschutz.

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr

Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

Listenabfrage

Wer – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchte, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die öffentliche/nichtöffentliche Liste aufgenommen wurde, kann dies durch eine E-Mail an liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Publikationen

BPJM Aktuell

Ausführliche Informationen und ein Bestellformular zum amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (ISSN 1611-3608), in dem neben redaktionellen Beiträgen zum Jugendschutz die jeweils aktuellen Indizierungslisten (Trägermedien) veröffentlicht werden, finden Sie auf www.bundespruefstelle.de

Broschüren

Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Publikationen der BPjM steht Ihnen ebenfalls auf unserer Website zur Verfügung.



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



Haben Sie Fragen
zum Jugendmedienschutz ?

Unsere Fachleute antworten Ihnen:
BPjM-Service-Telefon
0228-376631

Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr

Allgemeine Rufnummer der BPjM 0228-962103-0

www.bundespruefstelle.de